

37. 1. Über die Befugnis des Zwangsverwalters von Grundstücken zur Fortsetzung eines darauf vom Grundstückseigentümer eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs.

2. Gehören Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Zwangsverwalter im Rahmen eines von ihm fortgesetzten Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, zur Zwangsverwaltungsmasse?

3. Unterliegen solche Forderungen der Pfändung, solange die Zwangsverwaltung besteht?

ZWG. §§ 152, 155. ZPO. § 865.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1932 i. S. St. (Rl.) w. Reichsknappschaft, Bezirksvereinigung G. (Bekl.). II 404/31.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Rh.-W. Sch. Aktiengesellschaft in G. (= RhWSchb.) hatte laut Vertrags vom 15. Oktober 1919 von der Gewerkschaft G. in W. Kohlengrubenfelder zur Ausbeute gepachtet. Das Pachtverhältnis konnte von der Verpächterin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Pächterin mit der vereinbarten Pachtvergütung mehr als drei Monate in Rückstand geriet. Die RhWSchb. hat die zum Abbau der Pachtfelder erforderlichen Gebäulichkeiten auf eigenem Grund und Boden errichtet und alsdann die Förderung aufgenommen. Am 15. November 1927 hat die Gewerkschaft G., nachdem sie den Pachtvertrag gekündigt hatte, aus einem vollstreckbaren Schiedsurteil wegen 26068,67 RM. nebst 9% Zinsen hieraus seit 25. November 1925 sowie 398,46 RM. Kosten beim Amtsgericht L. die Anordnung der Zwangsverwaltung in die im Eigentum ihrer Schuldnerin, der RhWSchb., stehenden Grundstücke und Gebäude der Zeche G. ertrotzt. Die Zwangsverwaltung ist in der Folge durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 25. Februar 1928 wieder aufgehoben worden, weil die betreibende Gläubigerin den zur Fortsetzung des Verfahrens

erforderten Voranschuß von 10000 RM. nicht gezahlt hatte. Der gerichtlich bestellte Zwangsverwalter hatte nach Anordnung der Zwangsverwaltung auf der Zeche C. mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts und der Bergwerkseigentümerin die Kohlenförderung fortgesetzt und mit der Kohlen Großhandlung J. S. in G., mit der schon die RhWSchb. einen Vertrag über die käufliche Abnahme der ganzen Kohlenausbeute der Zeche geschlossen hatte, ein Abkommen ähnlichen Inhalts getroffen. Für die ihr daraufhin im Februar 1928 gelieferten Kohlen schuldete die Firma S. 9693,08 RM., die sie am 15. März 1928 unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme beim Amtsgericht C. hinterlegte, da die beiden Parteien des Rechtsstreits Ansprüche auf diesen Betrag erhoben. Die Beklagte hatte nämlich zum Zweck der Weitreibung ihr aus dem Betrieb der Zeche C. geschuldeter Beiträge (zur Knappschaftskranken-, Pensions-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) auf Grund der preußischen Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Weitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. 545) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der städtischen Steuerklasse in C. vom 7. Juni und 23. Dezember 1927 sowie vom 6. Februar 1928 erwirkt, wodurch etwa bestehende und noch zur Entstehung gelangende Forderungen der Schuldnerin gegen die Firma S. gepfändet und der Beklagten zur Einziehung überwiesen wurden. Dabei ist im ersten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß als Schuldnerin die RhWSchb., im zweiten diese „z. S. des gesetzlichen Zwangsverwalters G. in W.“, im dritten Beschluß die RhWSchb., „vertreten durch den gesetzlichen Zwangsverwalter G.“ angegeben. Der Kläger stützt dagegen seine Ansprüche auf eine vom 22. Januar 1928 datierte Erklärung des Zwangsverwalters, laut deren ihm dieser alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen die Firma S. aus dem vom Zwangsverwalter mit ihr geschlossenen Kohlenlieferungsvertrag abgetreten hat als Sicherheit für die ihm vom Kläger zum Betrieb der Zeche während der Zwangsverwaltung gewährten Darlehen. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die Pfändung der bezeichneten Ansprüche aus dem von dem Zwangsverwalter mit der Firma S. abgeschlossenen Vertrag gemäß § 865 Abs. 2 ZPO. überhaupt unzulässig sei, daß ferner die beiden ersten Beschlüsse nur Ansprüche aus dem alten, zwischen der RhWSchb. selbst und der Firma S. zustande gekommenen Abkommen betreffen, auch wegen

Forderungen aus der Zeit vor der Zwangsverwaltung ergangen seien, daß endlich die Abtretung durch den Zwangsverwalter an ihn (Kläger) schon vor dem dritten Beschluß erfolgt sei. Er hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, darein zu willigen, daß die hinterlegte Summe von 9693,08 RM. nebst Zinsen an ihn ausgezahlt werde. Die Beklagte behauptet, die Abtretung sei nicht schon am 22. Januar 1928 geschehen, sondern erst um den 20. Februar 1928; sie macht ferner geltend, der zweite und dritte Pfändungsbeschluß beträfen Beiträge, die erst während der Zwangsverwaltung fällig geworden seien; letztere stehe der Pfändung nicht entgegen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat zunächst rechtlich einwandfrei dargelegt, daß sich der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 23. Dezember 1927 auch auf die bestehenden und künftig noch zur Entstehung gelangenden Ansprüche aus dem vom Zwangsverwalter mit der Firma S. abgeschlossenen Kohlenverkaufsvertrag erstreckt hat. Insofern ist auch kein Revisionsangriff erhoben. Dem Vorderrichter ist ferner ohne weiteres darin beizutreten, daß die Feststellung der Beiträge und der Beitragspflicht durch den Pfändungsbeschluß im Verwaltungszwangsverfahren der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen ist. Die Revision hat dagegen ebenfalls keinen Angriff gerichtet. Unstreitig hat endlich der Zwangsverwalter die Abtretung der Ansprüche an den Kläger erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 23. Dezember 1927 vollzogen.

Es kommt deshalb darauf an, ob der Gültigkeit dieser Vollstreckungsmaßnahme § 865 Abs. 2 ZPO. im Wege steht. Im Gegensatz zum ersten Richter hat der Berufungsrichter die Frage verneint. Er geht dabei von den §§ 148, 20, 21 Abs. 1 und 2 ZWO., § 865 ZPO. und § 1120 BGB. aus und gelangt zu dem Ergebnis, daß die hier streitigen Ansprüche unter keine dieser Bestimmungen fielen. Sodann erwägt er, daß der Zwangsverwalter zwar gemäß § 152 ZWO. das Recht und die Pflicht habe, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich seien, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand

zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Daraus schließe man, so fährt der Vorderrichter fort, daß der Zwangsverwalter auch einen in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück stehenden Gewerbebetrieb fortsetzen könne, dessen Einkünfte alsdann folgerichtig von der Beschlagnahme mitergriffen würden. Diese Ansicht möge unbedenklich sein, wenn sich der Gewerbebetrieb auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen erstreckte, die ohnehin von der Beschlagnahme ergriffen worden seien (so z. B. bei einem Steinbruchbetrieb); bedenklicher erscheine die Auffassung wegen ihrer rechtlichen Folgen für die Gegenparteien des Zwangsverwalters schon dann, wenn das der Zwangsverwaltung unterliegende Grundstück nur die Grundlage für den Betrieb eines sonst von ihm unabhängigen Gewerbes bilde. Keinesfalls könne aber jener Meinung beigetreten werden, wenn sich der Gewerbebetrieb auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen richte, die — wie hier — der Verfügung des Grundstückseigentümers durch gesetzliche Vorschrift überhaupt entzogen seien. Das Bergwerkseigentum stehe nicht dem Grundstückseigentümer zu, es sei vielmehr grundsätzlich unabhängig vom Eigentum an der Bodenoberfläche; die Kohlenfelder als solche seien mithin weder Bestandteile, noch Zubehör des Grundstücks. Bei der Zeche C. habe das Bergwerkseigentum nicht der RhWBCh., sondern der Gewerkschaft C. zugestanden; die RhWBCh. habe dieses nur gepachtet gehabt und der Pachtvertrag sei vor Anordnung der Zwangsverwaltung schon gekündigt gewesen. Wenn die Verpächterin die Fortsetzung der Kohlenförderung durch den Zwangsverwalter geduldet habe, so seien deshalb die geförderten Kohlen nicht Gegenstand der Zwangsverwaltungsbeschlagnahme geworden, und gleiches gelte für die aus ihrer Veräußerung entspringenden Forderungen; durch Maßnahmen des Zwangsverwalters könne der Kreis der Gegenstände, die der Beschlagnahme unterworfen seien, nicht erweitert werden.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung der §§ 155, 152, 148, 20 und 21 ZPO., des § 865 ZPO., sowie der §§ 1120, 99, 100 und 987 f. G. B. Sie mußte Erfolg haben.

Umfänglich und gegenständlich bestimmt sich die Wirkung der Beschlagnahme durch Zwangsverwaltung zunächst nach §§ 146, 148 ZPO. in Verb. mit §§ 20 f. d. a. s. Dem Vorderrichter ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß die Ausbeute der Kohlenfelder und die

Verwertung der so gewonnenen Kohlen unter keine dieser Vorschriften fällt. Die bei Einleitung der Zwangsverwaltung auf Halben liegenden Kohlen wurden, soweit sie nicht Zubehör der beschlagnahmten Grundstücke waren, auch wenn sie dem Grundstückseigentümer gehörten, gemäß §§ 97, 98 BGB. in Verb. mit § 1120 das., sowie §§ 146, 148, 21 fgl. BGB. und § 865 PPD. von der Grundstücksbeschlagnahme nicht ergriffen. Auf Kohlen, die erst nach diesem Zeitpunkte gefördert worden sind, trifft § 1120 BGB. ebenfalls nicht zu; denn er bezieht sich nur auf solche Grundstückserzeugnisse und Bestandteile, die schon vor der Trennung für die Hypothek hafteten (§§ 93, 94 BGB.). Das ist aber bei Kohlen und allen anderen bergrechtlichen Mineralien nicht der Fall. Solange sie im Berg lagern, sind sie herrenlos und nur dem Aneignungsrecht des Bergwerkseigentümers oder der sonstigen Aneignungsberechtigten unterworfen (Art. 67 EG. z. BGB. und § 54 preuß. Allg. BergG. vom 24. Juni 1865). Das Bergwerkseigentum ist gegenüber dem Grundstückseigentum eine selbständige, besondere Gerechtfame, die neben dem Grundstückseigentum steht und dessen rechtliches Schicksal nicht teilt, namentlich von den auf letzterem bestellten Hypotheken nicht erfasst und durch die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke nicht berührt wird. Es ist vielmehr, wenn das Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen ist (§ 14 GBD. und Art. 23 fgl. preuß. Allg. z. GBD.), eine selbständige Immobilierzwangsvollstreckung in dieses möglich.

Wohl aber fragt es sich, ob nicht, wenn der Zwangsverwalter den bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung auf den beschlagnahmten Grundstücken eingerichteten und vom Grundstückseigentümer geführten Rechenbetrieb für Rechnung der Masse fortsetzt, die in diesem Betrieb erwachsenen Forderungen zur Zwangsverwaltungsmasse gehören und deren rechtliches Schicksal teilen. Diese Frage ist im Gegensatz zum Berufungsrichter zu bejahen. Maßgebend ist § 152 BGB. Im Schrifttum herrscht freilich Streit darüber, ob der Zwangsverwalter überhaupt einen gewerblichen Betrieb des Grundstückseigentümers, der sich auf den unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstücken abspielte, fortsetzen kann und darf. Soweit eine solche Möglichkeit nicht schlechthin verneint wird, sind im Schrifttum die Meinungen darüber geteilt, in welchen Fällen oder unter welchen Voraussetzungen man eine Betriebsfortführung durch den Zwangsverwalter als solchen zulassen darf (vgl. Jäckel-Gütthe Zwangs-

versteigerungsgesetz Anm. 4 zu § 152; Reinhard Zwangsversteigerungsgesetz Anm. 6 zu § 152). Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Betrieb einer Kohlenzeche, für den auf den Grundstücken besondere, eigenartige, kostspielige bauliche Vor- und Einrichtungen hatten getroffen werden müssen; die Grundstücke selbst hatten so ein bestimmtes, wirtschaftliches Gepräge, eine eigentümliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit einen besonderen wirtschaftlichen Nutzungswert erhalten. § 152 ZVG. gibt dem Verwalter das Recht, macht ihm aber auch zur Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Grundstücke in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Wenn aber die Grundstücke samt den von der Beschlagnahme ergriffenen Zubehörstücken einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck gewidmet, für ihn eingerichtet und ausgestaltet sind, insolgedessen auch einen besonderen wirtschaftlichen Nutzungswert haben, dann gehört es sicherlich in erster Linie zu den Aufgaben einer ordnungsmäßigen Verwaltung und Benutzung, diesen besonderen Nutzungswert, soweit möglich, den Grundstücken zu erhalten und für die Zwecke der Zwangsverwaltung nutzbringend zu machen; das wird nicht immer nützlich und zweckmäßig nur durch entsprechende Verpachtung oder Vermietung geschehen können. Die Aussichten hierfür würden auch naturgemäß von vornherein sehr wesentlich verkümmert, wenn sonst der bisherige Gewerbebetrieb stillgelegt werden müßte. Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, daß schon durch eine bloß vorübergehende Stilllegung erhebliche Schädigungen eintreten könnten. Deshalb muß der Zwangsverwalter in derartigen Fällen gerade im Hinblick auf § 152 ZVG. grundsätzlich für befugt erachtet werden, in dieser seiner Eigenschaft namens und für Rechnung der Masse, sei es zeitweilig, sei es auf die Dauer der Zwangsverwaltung, den bisherigen Betrieb des Schuldners oder Eigentümers fortzusetzen, soweit dem nicht etwa anderweitige gesetzliche Vorschriften im Wege stehen. Das behauptet hier aber die Beklagte selbst nicht. Auf demselben Standpunkt, wie er hier vertreten wird, steht auch das Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1931. V 257/31.

Aus den Zwangsverwaltungsakten ergibt sich sodann mit aller Sicherheit, daß der Zwangsverwalter im vorliegenden Fall als solcher den Rechenbetrieb namens der Zwangsverwaltungsmasse und für sie fortgeführt hat an Stelle der bisherigen Grundstücksownerin.

Er hatte sich hierzu auch der nach § 6 der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 8. Dezember 1899 (JustMinBl. S. 791) vorgeschriebenen Genehmigung des Vollstreckungsgerichts versichert. In den Rahmen des Bechenbetriebes fiel auch, und zwar als sein wichtigstes und wesentlichstes Stück, die Fortsetzung der Kohlenförderung und der Absatz der so geförderten Kohle. Gewiß nicht deshalb, weil die Beschlagnahme des Grundstücks etwaige Rechte der Grundstückseigentümerin aus dem von ihr mit der Bergwerkseigentümerin abgeschlossenen Pachtvertrag über die Grubenfelder ergriffen hätte. Davon kann keine Rede sein. Jener Pachtvertrag war zudem schon vor Anordnung der Zwangsverwaltung von der Bergwerkseigentümerin auf Grund des ihr vertraglich im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung des Pachtzinses zustehenden Kündigungsrechts mit sofortiger Wirkung gekündigt worden. Wohl aber hatte der Zwangsverwalter — auch darüber lassen die Zwangsverwaltungsakten keinen Zweifel und ist in den Vorinstanzen nicht gestritten worden — seinerseits nach Verständigung mit der Bergwerkseigentümerin, die gleichzeitig die betreibende Gläubigerin war, den Kohlenabbau für die Zwangsverwaltungsmasse fortgesetzt und in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter für diese Masse auch den Kohlenlieferungsvertrag mit der Firma S. abgeschlossen, aus dem die letztere den Betrag schuldig wurde, um den sich jetzt der Prozeß dreht. Kohlenabbau und Kohlenverkauf beruhen mithin auf Rechtshandlungen des Zwangsverwalters im Rahmen des von ihm zur wirtschaftlichen Ausnutzung der beschlagnahmten Grundstücke fortgesetzten Bechenbetriebs. Dann aber gehörten entgegen der Ansicht des Berufungsrichters sowohl die geförderten Kohlen, wie auch die aus ihrer Veräußerung entstandenen Kaufpreisforderungen zur Zwangsverwaltungsmasse (vgl. das angeführte Urteil des V. Zivilsenats vom 12. Dezember 1931). Eigentümerin der geförderten Kohlen und Gläubigerin des Verkaufspreises war freilich die Grundstückseigentümerin, also die RhWSchb. Aber Kohlen und Kaufpreis unterlagen nicht ihrer Verfügungsmacht; denn letztere erstreckte sich nicht auf Vermögensstücke, die der Zwangsverwalter als solcher durch seine Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte für die Masse erworben hatte. Insofern stand vielmehr für die Dauer der Zwangsverwaltung die Verfügungsmacht ausschließlich und allein dem Zwangsverwalter zu. Er war auch rechtlich befugt zur Abtretung einer Forderung

behufs Deckung von Vorschüssen, welche der Kläger für den Rechnungsbetrieb während der Dauer der Zwangsverwaltung geleistet hatte. Insofern sind gegen die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit der Abtretung Bedenken nicht zu erheben.

Im Gegensatz zu der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung muß ferner angenommen werden, daß die von ihr ausgebrachten Forderungspfändungen in die Zwangsverwaltungsmasse schlechthin und absolut nichtig sind.

Nach § 865 Abs. 1 ZPO. umfaßt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt. Nach Abs. 2 das. Können diese Gegenstände, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen solange, als nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Nun ist zuzugeben, daß wörtlich genommen die Voraussetzungen dieser Vorschrift hier nicht gegeben wären. Denn auf die geförderten Kohlen hätte sich eine an den Grundstücken bestellte Hypothek nicht erstreckt. Mein Sinn und Zweck des § 865 ZPO. ist ganz unzweifelhaft der, daß Gegenstände, welche von der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren erfaßt sind und rechtlich und wirtschaftlich zur Masse gehören, auch in dem dort geregelten Verfahren für dessen Zwecke zu verwerten sind und überhaupt nicht Gegenstand des Sonderzugriffs eines einzelnen Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen sein können. Die Kaufpreisforderung aus den vom Zwangsverwalter im Rahmen der Zwangsverwaltung getätigten Kohlenverkaufsgeschäften war aber, wie schon ausgeführt, Bestandteil der Zwangsverwaltungsmasse und eben deshalb von der Grundstücksbeschlagnahme mit erfaßt. Nun meint freilich die Beklagte, von der Regel des § 865 ZPO. sei insoweit eine Ausnahme zu machen, als es sich um Ansprüche handle, die aus Rechtshandlungen des Zwangsverwalters erwachsen seien, was bei den Ansprüchen, zu deren Sicherung die Pfändungsbeschlüsse ergangen seien, zutreffe, da sie in Folge der Fortsetzung des Rechnungsbetriebs durch den Zwangsverwalter entstanden seien. Dem kann aber keinesfalls beigetreten werden, gleichviel, ob die Ansprüche der Beklagten im Zwangsverwaltungsverfahren über die Grundstücke bevorrechtigt sind oder gar zu den Ausgaben der Verwaltung im Sinne

des § 155 ZPO. zählen. (Wegen der Rechtslage im Falle der Zwangsverwaltung in ein Bergwerkseigentum vgl. Art. 17 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 preuß. VG. z. ZPO.) Weder § 865 ZPO., noch §§ 146 flg. ZPO. bieten eine Handhabe für eine solche Ausnahme vom Verbot der Mobiliarzwangsvollstreckung in eine Zwangsverwaltungsmafse. Die Verhältnisse liegen im Zwangsverwaltungsverfahren auch ganz anders als im Konkurs. Gewiß können im Konkursverfahren Massegläubiger (§§ 58, 59 KO.) ihre Ansprüche an die Konkursmafse gerichtlich und außergerichtlich gegen den Konkursverwalter geltend machen und sich im Weg der Zwangsvollstreckung Sicherung und Befriedigung aus den Massegegenständen verschaffen (vgl. ROZ. Bd. 61 S. 259). Sobald sich allerdings herausstellt, daß die Konkursmafse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt verhältnismäßige Befriedigung nach § 60 KO. ein. Von da ab kann sich kein Massegläubiger ein dem § 60 widersprechendes Vorrecht durch Zwangsvollstreckung verschaffen. Im übrigen kommen nach § 57 KO. die Konkursgläubiger nur aus der nach Befriedigung der Massegläubiger verbleibenden restlichen Konkursmafse zum Zuge, und ein Pfand- oder Vorzugsrecht steht ihnen an dem Rest nicht zu. Das ist bei der Zwangsverwaltung ganz anders. Durch deren Anordnung wird eine bestimmte Vermögensmafse zugunsten des betreibenden Gläubigers und der Beitretenden beschlagnahmt (§§ 146, 20, 27 ZPO.). Dies tritt besonders klar in die Erscheinung, wenn betreibender Gläubiger ein Hypothekengläubiger ist und es sich um Gegenstände handelt, auf die sich die Hypothek miterstreckt. Die Folge der Rechtsauffassung der Beklagten wäre die, daß ein solcher betreibender Gläubiger zur Wahrnehmung seiner Rechte auf Erwirkung eines Pfändungspfandrechts in die Verwaltungsmafse bedacht sein müßte. Das kann unmöglich der Wille des Gesetzes sein, daß ja in § 865 ZPO. ganz unzweideutig ein solches Neben- und Durcheinander der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen verbietet. § 155 Abs. 1 ZPO. besagt nur, daß aus den Nutzungen des Grundstücks die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens — letztere mit gewissen Ausnahmen — vorweg zu bestreiten sind. Daraus folgt aber noch nicht, daß wegen solcher Ansprüche eine Zwangsvollstreckung in die Verwaltungsmafse nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betrieben werden könnte. Hat ein Dritter aus Rechts-

handlungen des Verwalters Ansprüche zu erheben, so kann er sie erforderlichenfalls im Prozeß gegen diesen durchsetzen und dann dem Verfahren beitreten. Reichen die Erträgnisse zur Deckung der Ausgaben und Kosten der Verwaltung nicht aus, so muß der Verwalter pflichtmäßig dem Vollstreckungsgericht Anzeige erstatten. Dieses wird dann nach § 161 ZPO. vorgehen, d. h. von dem betreibenden Gläubiger einen Vorstoß einfordern und im Fall der Nichtleistung das Verfahren aufheben, wenn nach dem Ermessen des Gerichts der Fall so liegt, daß sich ohne den erforderlichen Vorstoß keine ordnungsmäßige Verwaltung führen läßt. Erfolgt die Aufhebung, dann fällt die Trennung zwischen der ein Sondervermögen des Schuldners bildenden Zwangsverwaltungsmasse und seinem übrigen Vermögen weg, und die Gläubiger können ohne weiteres wieder mit Pfändung gegen den Schuldner vorgehen.

Nach alledem muß es bei der Anwendbarkeit des § 865 ZPO. bewenden. Eine im Widerspruch zu dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist schlechthin und absolut nichtig und wirkungslos (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 87). Die Beklagte kann sich deshalb dem Kläger gegenüber auch nicht auf die von ihr ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen berufen, wodurch Rechte für sie überhaupt nicht zur Entstehung gelangt sind. Ihre Ansicht, daß der Zwangsverwalter die Unzulässigkeit dieser Vollstreckungshandlungen hätte geltend machen müssen, ist rechtlich verfehlt.